

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



11

Dezernat IV
Stadträtin Cornelia Diekmann

Postfach 11 10 61
D-64225 Darmstadt

Der Magistrat

PDS/DKP
Offene Liste Darmstadt
Stadtverordnetenfraktion
z. Hd. Herrn Stadtverordneten Rainer Keil
Heinrich-Fulda-Weg 13

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon 06151 13-2305/2306
Telefax 06151 13-3018
Internet <http://www.darmstadt.de>
Internetzeitung: www.dafacto.de
E-Mail: sozialdez@stadt.darmstadt.de

64289 Darmstadt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Dezernat IV

10. Mai 2002

Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) – Unterkunftsbedarf

Ihre kleine Anfrage vom 16.04.2002

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Keil,

Bevor ich Ihre kleine Anfrage vom 16.04.2002 beantworten muß ich Ihnen vorweg erläutern, dass das in der Sozialverwaltung eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm PROSOZ-Herten bekanntermaßen ein reines Auszahlungsprogramm und für statistische Zwecke nur äußerst bedingt zu gebrauchen ist. Auswertungen lassen sich maximal stichtagsbezogen und nicht über Verläufe realisieren, so dass mir die Möglichkeit fehlt, meine Antworten mit Fallzahlen zu belegen


Im Einzelnen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde vom Sozialamt in den Jahren 2001/2002 Mieten auf die Höchstsätze nach § 8 Wohngeldgesetz abgesenkt?

Antwort:

Eine separate Statistik über abgesenkte Mieten wird nicht geführt, so dass ich Ihre Frage aus den vorgenannten Gründen leider nicht beantworten kann.

 3, 6, 7, 8, 9
D, F, H, K, L, R

Haltestelle:
Luisenplatz

Gesprächstermine
nach Vereinbarung

Frage 2:

In einer kleinen Anfrage des Kollegen Siebert vom 25.02.2002 wird ausgeführt, dass aufgrund der „verhältnismäßig hohen Mietnebenkosten in Darmstadt“ die in § 8 Wohngeldgesetz festgelegten Mietobergrenzen in Darmstadt um einen Zuschlag von 20 Prozent ergänzt werden. Wird dies bei allen Betroffenen so gehandhabt oder gibt es Ausnahmen? —

Antwort:

Die Sozialhilfegewährung basiert grundsätzlich auf einer Einzelfallentscheidung, so dass nicht immer von dem 20-prozentigen Aufschlag gebraucht gemacht wird.

Frage 3:

In wie vielen Fällen wurde im o.g. Zeitraum Widerspruch gegen diese Entscheidung eingelegt? Wie viele dieser Widersprüche hatten Erfolg?

Antwort:

Auch hier treffen meine anfänglich gemachten Aussagen zu, so dass ich Ihnen keine Fallzahl benennen kann. Jedoch kann ich Ihnen mitteilen, dass bislang keiner der eingelegten Widersprüche Erfolg bzw. gerichtliche Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Bestand hatten.

Frage 4:

In wie vielen Fällen konnten im o.g. Zeitraum Sozialhilfeempfänger/innen die Miete durch einen Wohnungswechsel absenken?

Antwort:

Die Aufforderung sich kostengünstigeren Wohnraum zu beschaffen ergeht ziemlich häufig. In der Regel wird schon innerhalb weniger Wochen ein einvernehmliches und positives Ergebnis erzielt. Eine Fallzahl kann aus den eingangs genannten Gründen auch hier leider nicht genannt werden.

Frage 5:

Welche Folgekosten (Übernahme von Umzugskosten, Kautionen, etc.) sind dadurch aufgekommen?

Antwort:

Wie von Ihnen bereits zutreffend benannt, handelt es sich bei den Folgekosten im wesentlichen um Umzugskosten bzw. Kautionen. Sie dürfen versichert sein, dass bei der Einzelfallprüfung der Notwendigkeit eines Umzuges mein Sozialamt die Folgekosten in die Entscheidung mit einbezieht. —

Frage 6:

Teilt der Magistrat die in einem Schreiben des Sozialamtes getroffene Aussage, dass „sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt deutlich entspannt“ hat?

Antwort:

In der Vergangenheit war die Aussage durchaus zutreffend. Jedoch kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine negative Veränderung dieses Trends nicht mehr ausgeschlossen werden. Es ist notwendig die Entwicklung zu beobachten, was mein Sozialamt bereits signalisiert hat.

Frage 7:

Hält der Magistrat es für realistisch in Darmstadt eine Einzimmerwohnung zu finden die 285 € Miete inkl. Nebenkosten nicht überschreitet?

Antwort:

Die Praxis zeigt, dass dies sehr wohl möglich ist, zumal in dem vorgenannten Betrag die Heizkosten noch nicht enthalten sind.

Frage 8:

Welche Nachweise für das „ernsthafte und intensive“ Bemühen eine angemessene Wohnung zu finden muss ein betroffener Sozialhilfeempfänger vorlegen? Wird die Miete trotz dieser Bemühungen abgesenkt?

Antwort:

Ein Sozialhilfeempfänger muss mindestens beim Amt für Wohnungswesen und bei den großen hiesigen Wohnungsbaugesellschaften als wohnungssuchend gemeldet sein.

Darüber hinaus sind sämtliche sonstigen Bemühungen, beispielsweise über Zeitungsannoncen, mit wem wurde wann und mit welchem Ergebnis gesprochen, nachzuweisen. Sofern die vorgenannten Bemühungen gegenüber meinem Fachamt nachgewiesen werden, wird keine Absenkung der Miete vorgenommen.

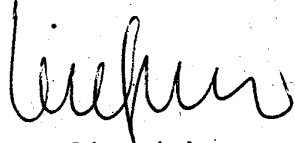
Frage 9:

Mit welchen Mitteln unterstützt das Sozialamt Betroffene in ihrem Bemühen eine angemessene Wohnung zu finden bevor es die Miete absenkt?

Antwort:

Mein Fachamt unterstützt betroffene hauptsächlich durch persönliche Hilfen in Form von Beratung und Bekanntgabe von Anschriften hiesiger Wohnungshaugesellschaften.

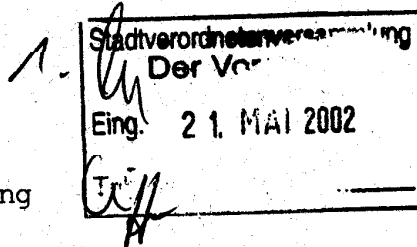
Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Diekmann
Stadträtin

II. Durchschriftlich:

- Herrn Oberbürgermeister Benz
 - Magistratsgeschäftsstelle
 - Büro der Stadtverordnetenversammlung
 - Presse- und Informationsamt
- zur Publikation zur Kenntnis



III. z. d. A. 50 02 12